

Stichwort: Kinderbezogene Entgeltbestandteile

§ 11 TVÜ-VKA

Frage: Hat ein Wechsel des Kindergeldbezugs bei Überleitung beider Ehegatten in den TVöD und nachfolgender Ehescheidung den Wegfall des bisherigen Besitzstandes für kinderbezogene Entgeltbestandteile zur Folge?

Antwort: Ein Wechsel des Kindergeldbezugs infolge Ehescheidung in den Fällen, in denen beide Elternteile in den TVöD übergeleitet wurden, führt nicht zu einem Anspruch auf die Besitzstandszulage für die früheren kinderbezogenen Leistungen gem. § 11 TVÜ-VKA bei der nun das Kindergeld erhaltenen Person.

Die Fortzahlung der früheren kinderbezogenen Entgeltbestandteile (gem. §§ 29 Abschn. B Abs. 3, 4 und 6 BAT/BAT-O, 33 BMT-G/BMT-G-O) als Besitzstandszulage ab 1. Oktober 2005 setzt nach § 11 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-VKA grundsätzlich voraus, dass im September 2005 tatsächlich entsprechende kinderbezogene Entgeltbestandteile zugestanden haben. Dies folgt aus dem Wortlaut der tariflichen Regelung, wonach die kinderbezogenen Entgeltbestandteile in der „im September 2005 zustehenden Höhe“ als Besitzstandszulage gezahlt werden (BAG im Urf. v. 30. Oktober 2008 – 6 AZR 712/07–, und v. 18. Dezember 2008 – 6 AZR 287/07 und 6 AZR 890/07 –).

Auf den tatsächlichen Kindergeldbezug zusätzlich zur Zahlung der kinderbezogenen Entgeltbestandteile im September 2005 kommt es in den früheren Konkurrenzfällen des § 29 Abschn. B Abs. 6 und 7 BAT/BAT-O (ggf. i.V.m. § 33 BMT-G/BMT-G-O) an. Denn anderenfalls waren im September 2005 keine kinderbezogenen Entgeltbestandteile zu gewähren, was aber Voraussetzung für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage war.

Wechselt infolge Ehescheidung in solch einem Konkurrenzfall der Kindergeldbezug, so entfällt damit für den bisherigen Berechtigten die Besitzstandszulage. Diese Rechtsfolge ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Satz 2 TVÜ-VKA. Darauf, dass die nunmehr das Kindergeld erhaltene Person aufgrund ihrer Beschäftigung im öffentlichen Dienst ihrerseits eine vergleichbare kinderbezogene Leistung erhält, kommt es nach dem Wortlaut der Tarifregelung nicht an.

Bei der neu das Kindergeld beziehenden Person lebt ein Anspruch auf die Besitzstandszulage nicht auf. § 11 TVÜ-VKA trifft hierzu ausdrücklich keine Regelung. Diese Rechtsfolge wird durch die mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 2 zu § 11 Abs. 1 TVÜ-VKA eingefügten Protokollerklärungen Nr. 3 und 4 noch bestätigt, in dem dort zwar Fälle eines Berechtigtenwechsels als unschädlich für die Besitzstandszulage vereinbart sind, nicht aber den Fall des Wechsels der Kindergeldberechtigung nach Scheidung der Ehegatten in früheren Konkurrenzfällen.